



**Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr:
SI/12KSA/2015/28**

Sitzungstermin: Dienstag, 05.05.2015, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936
Grevesmühlen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift vom 17.03.2015
- 5 Vorschlag zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2015-573**
- 6 Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Bestattungswaldes "FriedWald" Grevesmühlen (Nutzungssatzung "FriedWald") **VO/12SV/2015-578**
- 7 Förderantrag 1. SC 90 "Gut Blatt" Grevesmühlen (Nr. 15/15) **VO/12SV/2015-579**
- 8 Informationen und Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-573
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 01.04.2015 Verfasser: Höft, Inka
Vorschlag zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
05.05.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt Herrn Heinz Nobis für seine ehrenamtlichen Tätigkeiten in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen einzutragen.

Sachverhalt:

Herr Nobis hat aus eigenem Antrieb in seiner Funktion als Bauhofmitarbeiter in der Tiefgarage die Umstellung der Beleuchtungsanlage vorbereitet, kalkuliert und umgesetzt. Jährlich spart die Stadt ca. 4.500 € bzw. 1,8 MWh.

Zudem ist Herr Nobis seit mehreren Jahrzehnten für die Freiwillige Feuerwehr Grevesmühlen tätig.

Für die Bürger der Stadt, Besucher, private Veranstalter und kommunale Einrichtungen ist Herr Nobis als stets hilfsbereiter, engagierter „Mann für alle Fälle“ bekannt und beliebt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Antrag Herr Nobis

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Formular der Stadt Grevesmühlen zum Eintrag in das Ehrenbuch der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten.

Hiermit beantragen wir den Eintrag in das Ehrenbuch

für Frau/Herrn Herrn Nobis

wohnhaft in Grevesmühlen Str./Hausnummer Reinweg 90

Beschreibung der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit(en) in Kurzform:

Herr Nobis hat aus reinem Anreiz in seiner Funktion als Sachverhalt mitverantwortlich in der Tüftlergruppe die Herstellung d. Sekundärstromanlage verbrennt, natürlich durch Umfacht. Jährlich spendet die Stadt Strom ca. 4,5 T€ bzw. 18 MWh. Zudem ist Herr Nobis seit mehreren Jahrzehnten für die FFW tätig. Herr Nobis ist Mitglied der Stadt, Grevesmühlen, privat Verantwortlicher hauseigenen Einrichtungen ist Herr Nobis als stets hilfsbereiter, engagierter "Mann für alle Fälle" bekannt und beliebt.

Die Leistung(en) wurde(n) erbracht für [Name(n) und Anschrift(en)]:

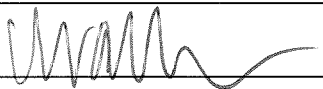
Stadt Grevesmühlen, FFW Grevesmühlen, Träger d. Stadt

Für die Richtigkeit der Angaben zeichnen

1. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Franke, Lars, Rathausplatz 1, 17071, 03851/423-160

Unterschrift



2. (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Vlasow, Steve, Hauptstr. 27, Stepenitztal, 01746 277082

Unterschrift



3. Der Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer* in Blockschrift)

Franke, Lars, Rathausplatz 1, 17071, 03851/423-160

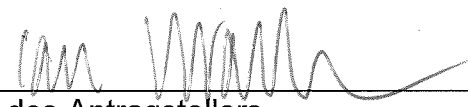
Die/der durch diesen Antrag Auszuzeichnende und der/die Entgegennehmer/in der ehrenamtlichen Leistung(en), bestätigen durch ihre Unterschriften, mit der Antragstellung und im Falle des Eintrags in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen mit dessen Veröffentlichung in vollem Umfang einverstanden zu sein.

Unterschrift des/der Auszuzeichnenden:



Unterschrift(en) der/des Entgegennehmer/s der ehrenamtlichen Leistungen(en)²:

Grevesmühlen, d. 18/10/15



Unterschrift des Antragstellers

Erläuterungen:

*) Die Angabe der Telefonnummer erfolgt freiwillig und hat keinen Einfluss auf die Entscheidung der Stadtvertretung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Grevesmühlen.

2) Handelt es sich bei den Entgegennehmern der ehrenamtlichen Leistung um natürliche Personen, ist es erforderlich, dass alle, die mit einer Veröffentlichung einverstanden sind, dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Ist der/die Entgegennehmer/in eine juristische Person, ist das Einverständnis durch deren Vertreter mit dessen Unterschrift zu erklären.

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/12SV/2015-578
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 24.04.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko
Beschluss über die Satzung zur Nutzung des Bestattungswaldes "FriedWald" Grevesmühlen (Nutzungssatzung "FriedWald")		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
05.05.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
07.05.2015	Bauausschuss Stadt Grevesmühlen	
11.05.2015	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
18.05.2015	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	
19.05.2015	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
08.06.2015	Stadtvertretung Grevesmühlen	

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Benutzung des Bestattungswaldes „FriedWald“ Grevesmühlen (Nutzungssatzung „FriedWald“), wie sie der Anlage im Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Grevesmühlen hat mit Beschluss vom 03.02.2014 festgelegt, dass Teilflächen im Grevesmühlener „Steinbrink“ als Bestattungswald gewidmet und zur Betreuung ein Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag mit der Firma „FriedWald“ abgeschlossen werden sollen. Nach Unterzeichnung dieses Vertrages ist der entsprechende Antrag auf Genehmigung einer Bestattungsanlage bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde gestellt worden. Die unteren Aufsichtsbehörden beim Landkreis wurden zwischenzeitlich am Verfahren beteiligt und haben ihre Stellungnahmen abgegeben. In Kürze ist mit der Erteilung der Genehmigung zu rechnen.

Für die Inbetriebnahme und einen ordentlichen zukünftigen Geschäftsbetrieb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist es zudem erforderlich, die Benutzung dieses Bestattungswaldes über eine Satzung zu regeln. Der Entwurf dazu ist der Anlage zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Entwurf der Nutzungssatzung „FriedWald“

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Entwurf einer Benutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen vom

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat die Stadtvertretung Grevesmühlen in der Sitzung am folgende Benutzungssatzung für den FriedWald der Stadt Grevesmühlen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 8 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 9 Markierungen
- § 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Kosten
- § 13 Dokumentation
- § 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungssatzung gilt ausschließlich für den „FriedWald“ Grevesmühlen.
2. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen. Die „FriedWald“ - Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Grevesmühlen.
3. Der „FriedWald“ Grevesmühlen umfasst eine Teilfläche von ca. 33 Hektar des Waldes auf dem Grundstück der Gemarkung Grevesmühlen, Flur 17, Flurstücke 9 und 10.

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe Ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Grevesmühlen	17	9	14,03	Ca. 11 ha			Wald
Grevesmühlen	17	10	19,19	Ca. 15 ha			Wald

4. Mit der Verwaltung des Bestattungswaldes hat die Stadt Grevesmühlen folgende Betreiberin beauftragt:

FriedWald GmbH
 Im Leuschnerpark 3
 64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Grevesmühlen jede Person bestattet werden, die ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „FriedWald“ Grevesmühlen erworben hat.
2. Es werden folgende Baumtypen unterschieden:
 - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume),
 - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen).
3. Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
4. Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf die Erwerberin oder den Erwerber.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach unterliegt die Einrichtung dem im Waldgesetz MV geregelten allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jede Besucherin und jeder Besucher des „FriedWald“ Grevesmühlen hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen ist folgendes **nicht** gestattet:
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz MV die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,
 - zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald“ Grevesmühlen vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des Mecklenburg-Vorpommerschen Waldgesetzes verstoßen.

4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im „FriedWald“ sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im „FriedWald“ Grevesmühlen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen.
6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
7. Umbettungen der Urnen aus dem „FriedWald“ oder innerhalb des „FriedWald“ Grevesmühlen sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

1. Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald“ registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren verliehen.
2. Die Mindestruhefrist beträgt 15 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald“ Grevesmühlen darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum angebracht wird (sogenannte Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Stadt Grevesmühlen selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der „FriedWald“ Grevesmühlen ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§11 Haftung

1. Das Betreten des „FriedWald“ Grevesmühlen erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß der einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des „FriedWald“ entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des „FriedWald“ verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung des „FriedWald“ bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an

Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

1. Für die Nutzung des „FriedWald“ Grevesmühlen werden privatrechtliche Entgelte erhoben, die das Entgelt für die Grabstelle, das Erstellen der Nutzungsrechtsurkunde und das Öffnen und Schließen des Urnenlochs beinhalten.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes sind diejenigen verpflichtet, die ein Nutzungsrecht im „FriedWald“ Grevesmühlen erwerben oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im „FriedWald“ Grevesmühlen in Anspruch nehmen.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung der Betreiberin fällig, Eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Grevesmühlen vorgelegt.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen untersagt den Nutzern
 - a) das Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Verändern von Bestattungsbäumen,
 - b) das Errichten von Grabmalen, Gedenksteinen oder Baulichkeiten,
 - c) das Niederlegen von Kränzen, Grabschmuck und Erinnerungsstücken und
 - d) das Aufstellen von Kerzen und Lampen.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist die Trägerin des „FriedWald“ Grevesmühlen berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Mecklenburg-Vorpommerschen Bestattungsgesetzes und des Landeswaldgesetzes MV hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungssatzung für den „FriedWald“ Grevesmühlen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen,.....

Der Bürgermeister
Jürgen Ditz

- Siegel -

Stadt Grevesmühlen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	VO/12SV/2015-579		
Federführender Geschäftsbereich:		Status:	öffentlich		
Haupt- und Ordnungsamt		Aktenzeichen:			
		Datum:	27.04.2015		
		Verfasser:	Schulz, Katrin		
Förderantrag 1. SC 90 "Gut Blatt" Grevesmühlen (Nr. 15/15)					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
05.05.2015	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen				

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt, den Antrag des 1. SC „Gut Blatt“ Grevesmühlen abzulehnen, da es sich beim Antragsteller um keine als gemeinnützig anerkannte juristische Person gemäß Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006 handelt und somit nicht zuwendungsberechtigt ist.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 31.03.2015 stellte der 1. SC „Gut Blatt“ Grevesmühlen einen Antrag auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung für das 25-jährige Bestehen des Skatclubs.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Antrag vom 02.04.2015

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

kein e.V. *Al.*

An den
Bürgermeister
der Stadt Grevesmühlen
Rathausplatz 1

23936 Grevesmühlen

(wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Antragseingang: 22.04.15 AZ: 15/15

Bearbeiter: *Stute*

- Kultur- und Sozialausschuss
 Umweltausschuss

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend Förderrichtlinie
der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006

Antragsteller:	A. SC 90 "Gut Blatt" Grevesmühlen	
Anschrift:	Santower Str. 3 23936 Grevesmühlen	
vertreten durch:	André Müller	
Tel./Fax:	0 3881 725670	
Registereintrag: (Vereins-, Handelsregister o. ä.)	unter Nr.	im: <i>nicht vorhanden, siehe</i>
Bankverbindung:	IBAN: DE 76 270 200 00 1504422880	<i>Erklärung letzte Seite</i>
	Bank: Volkswagenbank direct	
	Kontoinhaber: A. Müller	<i>Al.</i>

Es wird eine Zuwendung beantragt für:

..... 25-jähriges Vereinsjubiläum
..... unseres Skatclubs
.....
(Bezeichnung der Maßnahme)

Genauere Beschreibung der Maßnahme:

(Darstellung, Zielsetzung, Art der Aktivitäten, Ort, beabsichtigter Beginn und Abschluss des Projektes)

Zum Vereinsjubiläum sind ein Cupfang mit anschließendem Skatvergleich sowie die Auszeichnung / Ehrung langjähriger Mitgli- der und Fernode des Vereins geplant. Außerdem möchten wir unsere Skatjugend unterstützen.

I. Kosten

1. Materialkosten (bitte untergliedern)

- *Decoration (Girlande, Servietten...)* 50,- Euro
 - *Pokale u. Urkunden* 100,- Euro
 - *Einweggeschirr* 50,- Euro
 - *Büro* 20,- Euro

gesamt Euro

2. Fahrtkosten

..... Teilnehmer x Euro Euro

3. Kosten für Unterkunft und Verpflegung*

..... Euro

4. Honorarkosten (ausgeschlossen f. Verbands- oder Vereinsmitglieder oder Angehörige der Körperschaften)

..... Euro

5. Eintrittsgelder

..... Euro

6. Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

7. Arbeitgeberanteil Lohn/Gehalt

..... Monate x Euro Euro

8. sonstige Kosten (bitte untergliedern)

..... Euro

..... Euro

..... Euro

gesamt Euro

9. Gesamtkosten Pkt. 1.-8.

..... 220,- Euro

In welchem Verhältnis kommt diese Maßnahme Grevesmühlener Bürgern zugute?
 (nicht auszufüllen bei der Beantragung von Personalkostenzuschüssen)

 100 % anteilig: %, und zwar

..... (Anzahl) Grevesmühlener Bürger

..... (Anzahl) andere (welche?):

= Gesamtanzahl

Form der Zuwendung:

Von der Zuwendung werden beantragt: 100,- Euro als Zuschuss/ Darlehen

Erklärung zur Vorfinanzierung:

 Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist gewährleistet. Eine Vorfinanzierung durch den Antragsteller ist nicht möglich. Begründung:.....

*Verpflegung kann nur gefördert werden, wenn dieses mit dem Satzungszweck übereinstimmt und somit vom zuständigen Finanzamt als Zweckbetrieb anerkannt ist. Dieses ist durch Vorlage einer aktuellen Freistellungsbescheinigung bei der Antragstellung nachzuweisen.

II. Finanzierung

1. Zuschüsse

des Bundes: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

des Kreises: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

des Landes: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

anderer

Kommunen: beantragt am: bewilligt am:
 Euro

2. sonstige Einnahmen: Euro

Gesamtkosten Pkt. 9.	Euro
abzügl. Zuschüsse Bund/ Kreis/Land/andere Kommunen	Euro
sonstige Einnahmen	Euro
= verbleibender Eigenanteil	Euro
3. beantragte Zuwendung der Stadt Grevesmühlen (max. 50 % des verbleibenden Eigenanteils)	100,-	Euro

4. Eigenmittel
(Finanzierung aus eigenen Mitteln,
Teilnehmerbeiträgen und Spenden) 120,- Euro

5. Gesamteinnahmen Pkt. 1.-4.
(= Gesamtkosten) 220,- Euro

Erklärung:

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben wird versichert.

Es wird erklärt, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.

Die Förderrichtlinie der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006 wird anerkannt.

Der Zuschuss wird bei Ausfall der Maßnahme voll und bei Verringerung der Gesamtkosten anteilmäßig zurückgezahlt.

Der Verwendungsnachweis wird unmittelbar, spätestens aber zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme eingereicht.

Grevesmühlen, 31.3.15
Ort, Datum

1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.
23936 Grevesmühlen
Santower Straße 3
Der Vorstand: A. Müller

rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.

Deutscher Skatverband e.V.
Landesverband Schleswig-Holstein
1. Skatclub 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.

Satzung

Nachfolgende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Klubs im Januar 1998 bestätigt und bildet die Grundlage für die Arbeit des Skatclubs.

§ 1

Name und Sitz des Skatclubs

Der Skatclub führt den Namen 1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V. und hat seinen Sitz in Grevesmühlen. Der Skatclub ist beim Amtsgericht Grevesmühlen unter der Nummer VR 20 registriert.

VR-Nr. 20 gibt es nicht mehr

§ 2

Zweck und Aufgabe des Skatclubs

Der Zweck des Skatclubs ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bedingungen der Skatordnung und die Wahrung des Kulturguts 'Skat' auf regionaler Ebene.

Aufgaben des Klubs sind:

1. Ausrichtung von Skatturnieren
2. Teilnahme an den Meisterschaften des DSKV
3. Mitgliederwerbung
4. Förderung der Jugendarbeit
5. Förderung der Geselligkeit im Klub und mit dem Partnerklub „Gelderner Luschen“

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

Der Klub verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Klubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Klubs gliedern sich in

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder

Mitglieder sind die Skatfreunde, die durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Klubsatzung als verbindlich anerkennen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport im Klub besonders verdient gemacht haben.

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied unseres Klubs kann jeder Skatspieler, der die Satzung des Klubs anerkennt werden. Über die Aufnahme entscheidet eine Abstimmung der Mitglieder.

Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung des Klubs benannt.

I. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Auflösung des Klubs
2. Austritt
3. Ausschluß
4. Tod

Bei Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Dazu müssen mindestens 50.1 % der Klubmitglieder anwesend sein.

Ein Mitglied des Klubs kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. die ihm aufgrund der Satzung oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt ,
 2. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Klubs in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Klubs gewissenlos verhält ,
 3. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub trotz Aufforderung und persönlicher Aussprache nicht erfüllt.
- Bei Ausschluß oder Austritt aus dem Klub erfolgt keine Rückgabe finanzieller Mittel. Ein Ausschlußverfahren eines Mitglieds kann nur in dessen Anwesenheit erfolgen, es sei denn, es legt selbst keinen Wert darauf.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Klubs haben das Recht, sich vierteljährlich über den Stand der Finanzen zu erkundigen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an Feierlichkeiten des Klubs teilzunehmen, sofern es keine Verstöße gegen die Satzung gab.

Jedes Mitglied hat das Recht, den Klub zu verlassen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung des Klubs zu befolgen, den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu bezahlen, bei vom Klub organisierten Turnieren als Helfer zu fungieren.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Er ist jährlich bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Jedes Mitglied zahlt eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,-DM.
 1. Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) zahlen den Jahresbeitrag für den DSKV.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden im Voraus bezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Klubs. Sie wird durch den gewählten Vorstand einmal jährlich schriftlich einberufen . Wenn es die Belange des Klubs erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Klubs es für nötig halten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Klubs bindend. Die Abstimmung über bestimmte Fragen erfolgt offen oder bei Mehrheitswillen geheim. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beschlußfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
2. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre),
3. Wahl der Revisionskommission (alle 2 Jahre),
4. Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen,

1. SC 90 Grevesmühlen „Gut Blatt“ e.V.

5. Beschlußfassung über Veränderungen des Skatclubs, seine Auflösung sowie alle Grundsatzfragen, die die Tätigkeit des Klubs betreffen,
 6. Beschlußfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluß von Mitgliedern,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 8. jährliche Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Revisionskommission.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11
Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender (Vize)
3. Kassenwart
4. Spielleiter
5. Schriftführer/Jugendleiter

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, kann dafür vom Vorstand ein Mitglied eingesetzt werden, bis von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist.

Der Vorstand hat das Recht, Belobigungen und Auszeichnungen für Mitglieder dieses Klubs beim DSKV zu beantragen. Weiterhin kann der Vorstand Mitglieder des Klubs bestrafen, sofern sie das Ansehen oder die Interessen des Klubs schädigen oder ihren Pflichten als Mitglieder dieses Klubs nicht nachkommen.

§ 12
Revisionskommission

Der Klub wählt alle 2 Jahre eine Revisionskommission, die mindestens aus 3 Mitgliedern besteht. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Aufgaben bestehen darin, Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Zweimal jährlich ist eine Gesamtprüfung aller finanziellen Mittel des Klubs durchzuführen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 13
Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern des Klubs. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind bindend. Das Ehrengericht wird von Fall zu Fall gewählt.

§ 14
Schlußbestimmungen

1. Alle in ein Amt des Klubs gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Das Geschäftsjahr des Klubs ist das Kalenderjahr.
3. Die Auflösung des Klubs kann nur auf Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder müssen hierzu anwesend sein. Die Auflösung kann dann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei der Auflösung des Klubs ist das Vermögen zu gleichen Teilen an alle Mitglieder, die regelmäßig (mindestens 50%) an unseren Klubabenden teilgenommen haben, auszuzahlen. Über eine eventuelle Auszahlung an die „stillen“ Mitglieder entscheiden die anderen Mitglieder.
5. Mit der Unterschrift jedes Mitglieds wird diese Satzung anerkannt.
6. Durch diese Unterschrift hat der Klub das Recht, offene Beträge notfalls per Gericht einzuklagen.

Stadt Grevesmühlen
Der Bürgermeister

Vorprüfung durch die Verwaltung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Förderrichtlinie (FRL) der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2006

1.	Fördernummer:	15/15
2.	Eingangsdatum:	02.04.2015
3.	Antragsteller:	1.SC 90 „Gut Blatt“ Grevesmühlen
4.	Bezeichnung der Maßnahme: (Bei Personalkosten Dauer und Art der Maßnahme aufführen)	25-jähriges Vereinsjubiläum
5.	Zuwendungszweck: (gemäß § 2 Nr. 1, 2 der FRL)	§ 2 Nr. 2 b
6.	Zuwendungsvoraussetzung: gegeben/ nicht gegeben (gemäß § 4 der FRL)	nicht gegeben
7.	Gesamtkosten in Euro:	220,00
8.	Drittmittel in Euro:	
9.	Eigenbeteiligung des Antragstellers in Euro:	120,00
10.	Beantragte Zuwendung in Euro: = % des verbleibenden Eigenanteils:	100,00
11.	Vorfinanzierung beantragt: Ja/Nein (Höhe in %)	Nein
12.	Vorschlag der Verwaltung: (mit Kurzbegründung)	Gemäß § 3 der Richtlinie ist eine Förderung nicht möglich, da der Antragsteller keine gemeinnützig anerkannte juristische Person und somit auch nicht zuwendungsberechtigt ist. Laut Rücksprache mit Frau Müller vom Scatclub hat sich der ehemalige Verein auf Empfehlung einer Mitarbeiterin des Amtsgerichtes aus dem Vereinsregister austragen lassen. Laut Auskunft der Mitarbeiterin lohne es sich nur bei Gemeinnützigkeit, einen Verein zu gründen. Einen Nachweis über den Austritt hat Frau Müller leider bis zum heutigen Tage nicht nachgereicht.